



Zentrale Einrichtungen

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachenzentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2018

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Sprachenzentrum ist eine Zentrale Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das die Aufgaben der Sprachausbildung für die Mitglieder der Universität durchführt und koordiniert.
- (2) Das Sprachenzentrum untersteht direkt dem Rektorat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Sprachenzentrum unterstützt Lehre, Forschung und Internationalisierung der Universität durch die Vermittlung, das Testen und Zertifizieren sprachlicher, kommunikativer und interkultureller Kompetenzen und erfüllt in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Koordinierung des Sprachangebots im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ)
 2. Durchführung von Sprachmodulen als Allgemeine Schlüsselqualifikation (ASQ) für Studierende aller Fakultäten in Bachelorstudiengängen und -programmen,
 3. Durchführung von Kursen mit universitären Zertifikatsabschlüssen, die sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates orientieren,
 4. Durchführung der studienbegleitenden und studienintegrierten Sprachausbildung für Studierende der Fakultäten in Absprache mit den Fakultäten,
 5. Durchführung von Deutsch-Kursen für Erasmus-Studierende,
 6. Erstellung von Sprachgutachten für Stipendien und Bewerbungen an ausländischen Universitäten,
 7. Weiterentwicklung der Kurskonzeptionen der universitären Fremdsprachenausbildung ausgerichtet am Bedarf und entsprechend der Erkenntnisse der modernen Sprachlehr- und -lernforschung,

8. Koordinierung des Sprachunterrichts für „Deutsch als Fremdsprache“ mit Ausnahme der von der Abteilung Halle des Landesstudienkollegs durchgeführten Kurse,
9. Erstellung und Weiterentwicklung von Sprachlehmaterialien für die durchgeführten Kurse, inklusive des kursbegleitenden Selbstlernbereichs (Sprachenwerkstatt) sowie
10. Durchführung von Sprachkursen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

Das Sprachenzentrum kann im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ferner Übersetzungsdienste und ähnliche Dienstleistungen für Einrichtungen der Universität anbieten.

(2) Zur Erfüllung der genannten Aufgaben kooperiert das Sprachenzentrum eng mit anderen Einrichtungen der Universität, insbesondere mit den Fakultäten, dem Zentrum für Multimediales Lehren und Lernen und dem International Office, sowie mit anderen universitären Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Entwicklung moderner und innovativer Konzepte für universitäre Sprachkurse sowie zur Prüfung und Förderung weiterer Aktivitäten des Spracherwerbs im Sinne besserer Chancen der Studierenden im Studium und auf dem europäischen und internationalen Arbeitsmarkt.

(3) Soweit Studien- und Prüfungsordnungen den Besuch von Sprachlehrveranstaltungen des Sprachenzentrums als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen vorsehen, ist die Zustimmung des Sprachenzentrums einzuholen. Das Sprachenzentrum ist nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Sprachlehrveranstaltungen sicherzustellen, wenn sie ohne seine vorherige Zustimmung in eine Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen wurden.

§ 3

Leitung des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet, die von einem Direktorium beaufsichtigt wird.

(2) Das Direktorium besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats sowie zwei weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen als Vertretung der Fakultäten. Die beiden weiteren Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultäten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; sie sollen verschiedenen Fakultäten angehören. Das Rektorat bestellt ein studentisches Mitglied, das mit beratender Stimme im Direktorium mitwirkt, für eine Amtszeit von einem Jahr; das Vorschlagsrecht liegt bei den studentischen Senatsmitgliedern.

(3) Die Geschäftsführung obliegt einem hauptamtlichen Mitglied der Universität, das über eine den Aufgaben angemessene Qualifikation verfügen muss. Die Personalauswahl obliegt dem Direktorium in Abstimmung mit dem Rektorat.

§ 4

Direktorium

(1) Das Direktorium wählt eines der beiden von den Fakultäten vorgeschlagenen Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden (Direktorin bzw. Direktor). Die Direktorin bzw. der Direktor leitet die Sitzungen des Direktoriums, nimmt die Vorgesetztenfunktion für den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wahr und vertritt das Sprachenzentrum innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) Das Direktorium überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und kann allgemeine Vorgaben für die Organisation und die Abläufe machen. Es entscheidet über die Grundsätze des Kursangebots sowie über den Lehrexport für Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Direktorium trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Sprachenzentrums und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Direktoriums. Sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor und nimmt an diesen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der weiteren Beschäftigten des Sprachenzentrums.

(3) Das Direktorium kann bestimmen, welche Angelegenheiten des laufenden Geschäfts ihm zur Entscheidung vorzulegen sind.

§ 6 Kursangebot

(1) Das Kursangebot des Sprachenzentrums wird vom Direktorium auf Vorschlag der Geschäftsführung semesterweise festgelegt. Die angebotenen Kurse sowie der Anmeldezeitraum werden vorher bekannt gegeben.

(2) Bei der Festlegung des Kursangebots sind Sprachlehrveranstaltungen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen (§ 2 Abs. 3) zu belegen sind, vorrangig. Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen können weitere Angebote vorgesehen werden, wobei Angebote für Studierende vorrangig vor Angeboten für sonstige Mitglieder der Universität sind.

(3) Die Studierenden melden sich zu den Sprachkursen in der Regel elektronisch (über Stud.IP oder dgl.) an. Bei der Vergabe der Kursplätze werden vorrangig Studierende berücksichtigt, die den gewünschten Sprachkurs gemäß der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend belegen müssen; nachrangig Studierende, für die der gewünschte Sprachkurs im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls vorgesehen ist. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Kursplätze nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Sprachkurs besteht nicht, es sei denn, er muss als Pflichtveranstaltung belegt werden; in diesem Fall besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme in einem bestimmten Semester.

§ 7 Gebühren

(1) Sprachkurse, die von Studierenden im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls eines grundständigen Studiengangs oder eines konsekutiven Masterstudiengangs belegt werden, sind gebührenfrei. Im Übrigen können für die Teilnahme an einem Sprachkurs von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gebühren gemäß einer vom Senat gesondert zu beschließenden Gebührenordnung erhoben werden.

(2) Bedient sich das Sprachenzentrum zur Durchführung von Sprachlehrveranstaltungen für Studierende externer Dritter, so dürfen für die Teilnahme an den von Dritten durchgeführten Veranstaltungen keine höheren Gebühren erhoben werden als für die vom Sprachenzentrum selbst durchgeführten Veranstaltungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde am 11. Juli 2018 vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 12. Juli 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor